

## **Gesellschaftsvertrag GRS-Investmentclub GbR**

### **Die nachstehend aufgeführten Personen**

1. Frank Schindler, geb. am 14.05.1962, wohnhaft in 08396 Waldenburg, Markt 17
2. Rainer Kleeberg, geb. am 26.02.1954, wohnhaft in 08393 Meerane, Am Schäferberg 54

schließen sich durch folgenden Vertrag zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen:

### **§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen **GRS-Investmentclub GbR**

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von Geldern bei der Garant Capital Swiss AG um gemeinsam, auch mit kleineren Beträgen, an der Wertentwicklung bei der genannten Gesellschaft zu partizipieren.
2. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte tätigen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Förderung des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrages stehen.

### **§ 3 Sitz der Gesellschaft**

Sitz der Gesellschaft ist 08396 Waldenburg / Sachsen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Gesellschafter**

1. Gesellschafter kann nur eine natürliche und voll geschäftsfähige Person sein.
2. Der Beitritt eines Anlegers in den **GRS-INVESTMENTCLUB** erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Hierfür ist die vom **GRS -INVESTMENTCLUB** herausgegebene Beitrittserklärung vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und im Original an folgende Adresse zu senden:

#### **GRS-INVESTMENTCLUB**

c/o Frank Schindler

**Markt 17**

**08396 Waldenburg**

Der Anleger wird Mitgesellschafter des **GRS-INVESTMENTCLUB**, sobald der Beteiligungsvertrag und all sonstigen erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, die Geschäftsführung keine Einwände hat und die erste Einlage auf dem Konto des **GRS-INVESTMENTCLUB** eingegangen ist.

3. Die Zahl der Gesellschafter wird auf 50 Personen beschränkt.

## § 6 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung, d.h. gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

## § 7 Konto und Depot

1. Für eine kostengünstige Verwaltung des Investmentclubs ist der Einzug bzw. die Einzahlung der Sparbeiträge auf ein Girokonto zwingend notwendig. Leider konnten wir keine Bank finden, die bereit war, für unseren Investmentclub ein Girokonto zu eröffnen. Unser Antrag wurde von 5 verschiedenen Banken, mit der fast immer gleicher Begründung abgelehnt, dass sie wegen zu hohem Verwaltungsaufwand, in Verbindung einer Beratungshaftung, die die Banken nicht erbringen müssten und nicht erbringen wollen, prinzipiell keine Konten mehr für Investmentclubs eröffnen.

Um unseren Investmentclub nicht schon vor der Geburt sterben zu lassen, haben sich Gründer des Clubs bereit erklärt, ein gemeinsames privates Girokonto zu eröffnen und auf diesem Wege **treuhänderisch** die Gelder der Mitglieder zu verwalten.

Die Kosten der Kontoführung wird den Kontoeigentümern als Aufwandsentschädigung abgegolten. Über Kontostand und Verwendung werden die Kontoinhaber regelmäßig gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ablegen.

Das Konto wurde eröffnet bei der VB-Raiffeisbank Glauchau

Kontoinhaber:	Frank Schindler & Rainer Kleeberg
Konto-Nr.:	140996
BLZ:	87095974

2. **Die treuhänderische Verwaltung der Gelder des GRS-Investmentclubs durch die Geschäftsführung schließt jeglichen Entscheidungsspielraum der Geschäftsführer und Kontoinhaber über die Verwendung der Gelder aus. Die Verwendung bestimmt sich aus §10 Pkt. 1 dieses Vertrages.**

## § 8 Beiträge

1. Der monatliche Mindestanlagebetrag beträgt 50 €. Die Einzahlung des monatliche Anlagebetrag kann ausschließlich als Einzugsermächtigung erfolgen. Schlägt der Versuch den monatlichen Anlagebeitrag einzuziehen wegen Unterdeckung des Kontoinhabers fehl, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig. Bis zum Ausgleich der fälligen Beträge erfolgt kein weiterer Einzug.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Monatsbeitrag zu erhöhen oder zu verringern. Alle Beiträge müssen immer ein Vielfaches eines Geschäftsanteiles entsprechend § 9 Pkt. 3 betragen und darf nicht den Mindestbeitrag unterschreiten.
3. Zu den laufenden Beiträgen können Sonderzahlungen ab einer Höhe von 100 € geleistet werden. Die Einzahlung einer Sonderzahlung kann aus wichtigem Grund von der Geschäftsführung verwehrt werden (z. B. § 8 Pkt. 5 ff.). In diesem Falle erfolgt eine Rücküberweisung auf das Konto des einzahlenden Mitgliedes. Das Mitglied wird per Mail über den Vorgang informiert.
4. Zahlt ein Mitglied in einem Geschäftsjahr eine oder mehrere Sonderzahlungen, die in der Summe 1.000 € erreichen oder übersteigen, dann ist das Mitglied berechtigt den Mindestbeitrag für dieses und

das folgende Geschäftsjahr zu verringern. Der Monatsbeitrag darf in diesem Fall einen Geschäftsanteil nicht unterschreiten. Macht das Mitglied von diesem Recht Gebrauch, dann ist es verpflichtet die Geschäftsführung des Investmentclubs davon einen Kalendermonat vor Zahlung des verringerten Mindestbeitrages per Mail in Kenntnis zu setzen.

5. Der monatliche Anlagebetrag kann entfallen, wenn eine einmaliger Anlagebetrag von 2.500 € als Einmalanlage getätigt wird.
6. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) vorübergehend mit Zustimmung der Geschäftsführung für 6 Monate ausgesetzt werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Beitragsleistungen kann in einer Summe oder in Raten erfolgen. Die nichtgezahlten Beiträge aufgrund von schwerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit führen nicht, wie in §19 Pkt. 2 beschrieben, zum Verlust der Mitgliedschaft.
7. Die Summe der einzuzahlenden Beiträge eines Geschäftsjahres aller Mitglieder werden auf 99.000 € begrenzt.
8. Sollte sich abzeichnen, dass die Beiträge eines Geschäftsjahres den maximale Betrag von 99.000 € übersteigen, ist die Geschäftsführung des Investmentclubs berechtigt und verpflichtet, für das betreffende Geschäftsjahr die Beitragszahlung einzelner oder aller Mitglieder einzuschränken oder auszusetzen um die Einhaltung des maximalen jährlichen Anlagetrages von 99.000 € zu gewährleisten.

Die Mitglieder erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung per Mail.

## **§ 9 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen**

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
2. 10 € entsprechen einem Anteil am Gesellschaftsvermögen.
3. Bei Beitritt zur Gesellschaft sind mindestens 5 Anteile zu zeichnen.
4. Danach werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
5. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt jeweils vierteljährig am letzten Kalendertag des jeweiligen Kalenderquartals. Dabei wird Vermögen der Gesellschaft, welches mit einer garantierten Rendite angelegt aber noch nicht wieder an die Gesellschaft ausgezahlt wurde, anteilig des schon vergangenen Anlagezeitraumes mit der garantierten Rendite bewertet.
6. Die Anlagebewertung aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt ist allen Gesellschaftern per Mail zuzusenden.

## **§ 10 Verwendung der Einzahlungen und der Erträge**

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus den Anlagen dürfen ausschließlich in Garantieprodukte bei der Garant Capital Swiss AG (Anlage als Darlehen) und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
2. Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

## **§ 11 Verwaltungskosten**

1. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

2. Die Gesellschafterversammlung kann eine besondere Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten beschließen.
3. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden im internen Bereich der Homepage des Investmentclubs offengelegt.

## **§ 12 Kredite**

Die Anschaffung von Anlagen auf Kredit ist **ausgeschlossen**. Gleiches gilt für Anlagen, die eine Verpflichtung über den eigentlichen Kaufpreis hinaus (z.B. Nachschusspflicht) nach sich ziehen können.

## **§ 13 Gewinn und Verlust**

1. Der auf den einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.
2. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Anlagegewinne bzw. -verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

## **§ 14 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Die Gesellschafterversammlung soll jährlich stattfinden. Die erste Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr ist bis zum 1. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
3. Sollen Beschlüsse gem. § 15 Ziff. 7, 9, 10 und 11 gefasst werden, so ist von der Geschäftsführung unter Fristwahrung schriftlich zur Gesellschafterversammlung mit Ankündigung der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden.

## **§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Ausschüttung der Erträge.
3. Die Deckung der Verwaltungskosten.
4. Die Wahl des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, sowie über deren Entlastung.
5. Die Abberufung des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, aus wichtigem Grund.
6. Den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund.
7. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
8. Die Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 16 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit**

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend ist.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Beschlüsse gem. § 15 Ziff. 6, 7, 9, 10 und 11 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Bei der Beschlussfassung gem. § 15 Ziff. 7 und 9 nehmen der auszuschließende Gesellschafter bzw. der abuberufende Geschäftsführer, Stellvertreter an der Abstimmung nicht teil.
5. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
6. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussunfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
7. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Gesellschafter schriftlich durch Vollmacht sein Stimmrecht übertragen.

## **§ 17 Geschäftsführung**

1. Jeweils in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafter einen Geschäftsführer, dessen Stellvertreter, für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so kann er nur gemeinschaftlich mit seinem Stellvertreter die Gesellschaft vertreten.
2. Bei der Eingehung von Verpflichtungen gegenüber Dritten hat die Geschäftsführung den Vertragsgegner auf das Haftungsregime des Investmentclubs gemäß § 6 dieses Vertrages ausdrücklich hinzuweisen. Insbesondere ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Haftung der Gesellschafter allein in Höhe ihrer jeweiligen Einlage besteht.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind daneben vornehmlich folgende:
  - Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
  - Die Geschäftsführung wickelt den Abschluss von Anlagen bei der Garant Capital Swiss AG für die Gesellschaft ab.
  - Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge.
  - Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
  - Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.
  - Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben.

- Für die Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung "die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage" bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.
- Zum Jahresende erhält jeder Gesellschafter einen Nachweis über den ihm zustehenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (maßgeblich für die persönlichen Steuererklärungen der Gesellschafter ist jedoch nur der durch das Finanzamt ergangene Feststellungsbescheid).
- Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen.
- Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung auf den Todestag eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

### **§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Teilkündigung des Anlagevermögens**

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Wahrung einer mindestens achtwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Erstmals zum 31.12.2011 oder durch Ausschluss gem. § 15 Ziff. 9.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Anteile des ausscheidenden Gesellschafters werden entsprechende §19 Pkt. 1 ausgezahlt. Eine Verpflichtung zur Mahnung oder einer vorherigen Informationspflicht über das Ausscheiden aufgrund von Beitragsrückständen durch die Geschäftsführung besteht nicht.
3. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft aufgrund von Beitragsrückständen kann nur durch vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsführung verhindert werden.
4. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
5. Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.
6. Eine Teilkündigung von Anlagevermögen ist jederzeit möglich.
7. Bei einer Teilkündigung gelten die in § 19 Pkt. 1 genannten Fristen gleichermaßen.
8. Beträgt nach einer Teilkündigung das Anlagevermögen weniger als 200 € endet die Mitgliedschaft ebenfalls und das Restanlagevermögen des Mitglieds wird ausgezahlt.

### **§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft**

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes des Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

### **§ 21 Kommunikation zwischen Mitgliedern und Gesellschaft**

1. Aus Kostengründen erfolgt die Kommunikation (z. B. Mitteilungen, Informationen, Beschlüsse) zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ausschließlich per E-Mail. Mit diesem Vertrag nimmt dies jedes Mitglied zur Kenntnis, erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich zur Angabe einer gültigen E-Mailadresse. Bei Änderung der E-Mailadresse ist jedes Mitglied verpflichtet dies unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige wird die Geschäftsführung dem Mitglied per Mail bestätigen.
2. Eine Haftung wegen fehlender Informationen an ein Mitglied aufgrund einer falsch angegebenen oder veralteten E-Mailadresse ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Liquidation der Gesellschaft**

Scheiden alle Gründungsmitglieder zu Lebzeiten aus der Gesellschaft aus, führt dies zur Liquidation der Gesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.

Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 18 Abs. 2f) und g) gelten entsprechend.

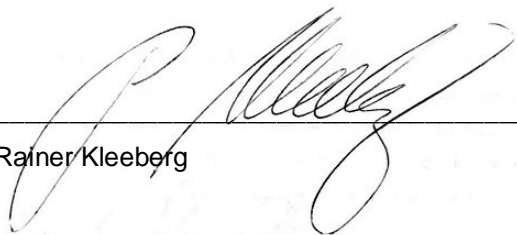
## **§ 23 Abänderungen und Ergänzungen**

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 24 Ergänzende Vorschriften**

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 f BGB).

Waldenburg, den 11.07.2011



---

Rainer Kleeberg



---

Frank Schindler